

Bundesrat

zu Drucksache **42/16** (Beschluss)

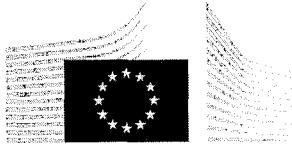
09.06.16

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische Strafregister-informationssystem (ECRIS) und zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates

C(2016) 3509 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 7.6.2016

C(2016) 3509 final

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige sowie in Bezug auf das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) und zur Ersetzung des Beschlusses 200/316/JI {COM(2016) 7 final}.

ECRIS ist ein System zur elektronischen Vernetzung der Strafregisterdatenbanken aller Mitgliedstaaten, das den zügigen Austausch von Informationen über Vorstrafen von Personen in der EU ermöglicht.

Ziel des Vorschlags der Kommission ist es, die Verwendung von ECRIS in Bezug auf Drittstaatsangehörige effizienter zu machen. Zu diesem Zweck wird ein Mechanismus eingeführt, der die Mitgliedstaaten ermittelt, die im Besitz von Strafregisterinformationen zu verurteilten Drittstaatsangehörigen sind. Dies führt zu einer systematischeren Nutzung von ECRIS in Bezug auf Drittstaatsangehörige und damit zu fundierteren Entscheidungen in Gerichtsverfahren und anderen Entscheidungen gemäß nationalem Recht.

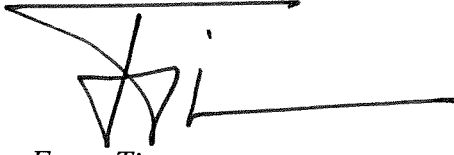
Die Kommission begrüßt die politische Unterstützung des Bundesrats für die allgemeinen Ziele des Vorschlags, nimmt aber auch die Zweifel des Bundesrats in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit der zwingenden Erhebung bestimmter Identitätsdaten, insbesondere der von Fingerabdrücken, zur Kenntnis. Die Kommission begrüßt die Gelegenheit, die technischen Einzelheiten ihres Vorschlags in der Anlage zu diesem Schreiben erläutern zu dürfen.

Die Stellungnahme des Bundesrates wurde den Vertretern der Kommission in den laufenden Verhandlungen mit den Mitgesetzgebern, dem Europäischen Parlament und dem Rat, zur Verfügung gestellt. Die Kommission strebt eine Lösung an, die die Grundrechte in vollem Umfang wahrt, angemessen ist und in der Praxis funktioniert.

*Herrn Stanislaw TILLICH
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3-4
D - 10117 BERLIN*

Die Kommission hofft, dass die in der Stellungnahme des Bundesrates aufgeworfenen Fragen mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung unseres politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A stylized handwritten signature consisting of a large 'F' and 'T' followed by a horizontal line.

*Frans Timmermans
Erster Vizepräsident*

A cursive handwritten signature.

*Věra Jourová
Mitglied der Kommission*

ANHANG

Die Kommission hat die in der Stellungnahme des Bundesrates aufgeworfenen Fragen sorgfältig geprüft und möchte folgende Anmerkungen machen:

Nach Auffassung des Bundesrats ist die obligatorische Erhebung und Übermittlung der Namen der Eltern von verurteilten Drittstaatsangehörigen, des Tatorts, der Identitätsnummer(n) und der Fingerabdruckdaten weder notwendig noch angemessen. Die Kommission hat vorgeschlagen, diese Personendaten zu nutzen, da die Feststellung der Identität von Drittstaatsangehörigen, beispielsweise aufgrund weit verbreiteter Familiennamen und Vornamen, häufig ausgesprochen schwierig ist. Die Erhebung und Übermittlung der genannten Daten soll dazu beitragen, die Identität von Drittstaatsangehörigen mit mehr Sicherheit festzustellen. Anders als bei der Rechtslage in Deutschland stützen sich einige andere Mitgliedstaaten auf den Namen der Eltern und die Identitätsnummern, um die Identität einer Person festzustellen. Dank spezifischer Software können Schreibfehler gefunden werden. Wenn eine Software, die Schreibfehler nicht findet, zu viele Suchergebnisse produziert, können diese reduziert werden, indem die Suche durch mehr Identitätsdaten erweitert wird. Zum Beispiel kann die Zahl der Treffermeldungen für eine Person mit einem weit verbreiteten Namen verringert werden, indem das Geburtsdatum und/oder der Geburtsort hinzugefügt werden. Mehr Identitätsdaten können (müssen aber nicht) verwendet werden, um die Suche näher einzugrenzen.

Darüber hinaus ist die Kommission der Ansicht, dass die Verwendung von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der Identitätsfeststellung von Drittstaatsangehörigen sowohl notwendig als auch verhältnismäßig ist.

Die Kommission möchte klarstellen, dass sie nicht vorschlägt, die Mitgliedstaaten zur Speicherung der Fingerabdruckdaten verurteilter Drittstaatsangehöriger in den nationalen Strafregistern zu verpflichten; die Daten können in anderen Registern gespeichert werden, die dem Strafregister zur Verfügung gestellt werden. Der Vorschlag der Kommission enthält keine Verpflichtung zur Abnahme der Fingerabdrücke eines verurteilten Drittstaatsangehörigen, wenn die entsprechenden Fingerabdruckdaten bereits in anderen zugänglichen Datenbanken existieren.

Speziell zu den Fingerabdruckdaten ist anzumerken, dass die Mitgliedstaaten den Vorschlag der Kommission, einschließlich der Verpflichtung zur Verwendung der Fingerabdruckdaten verurteilter Drittstaatsangehöriger zum Zwecke der Identifizierung, auf der informellen Tagung des Rates „Justiz und Inneres“ vom 26. Januar 2016 unterstützt haben. Bei der Ausarbeitung des Vorschlags wurde den Grundrechten und Grundfreiheiten sowie den Datenschutzbestimmungen, einschließlich der gerichtlichen und behördlichen Rechtsbehelfe, in vollem Umfang Rechnung getragen.